

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.29
Kurzbezeichnung VO geschützter Landschaftsbestandteile „Altarmkomplex der Blumenthaler Aue südwestl. Wölpsche“ (LB OHZ Nr. 10)	

**Verordnung des Landkreises Osterholz
über den geschützten Landschaftsbestandteil (LB OHZ Nr. 10)
„Altarmkomplex der Blumenthaler Aue südwestlich Wölpsche“
vom 10. April 1991**

Aufgrund der §§ 28, 30, 54 und 55 des Nieders. Naturschutzgesetzes – NNatG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Der in der Gemarkung Beckedorf, Flur 1, Flurstück 5/3, gelegene Altarmkomplex der Blumenthaler Aue wird einschließlich des ihn umgebenden Altholzbestandes und Feuchtgrünlandes in den in der mitveröffentlichten Karte kenntlich gemachten Grenzen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung „Altarmkomplex der Blumenthaler Aue südwestlich Wölpsche“.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst ca. 1,25 ha.

§ 2

Objektbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen im ehemaligen Überflutungsbereich des Geestbaches Blumenthaler Aue gelegenen kleinräumigen Komplex mehrerer, vom eigentlichen Bachlauf weitgehend getrennter Altarme einschließlich des die Altarme umgebenden Altholzbestandes und nassen Grünlandes. Die Altarme weisen stellenweise Röhrichtbestände und Flutrasen auf. Der Altholzbestand setzt sich vorwiegend aus Rotbuchen und Stieleichen zusammen. Er ist reich an Totholz. Einzelne Ilexbestände bilden die Strauchschicht. Der Grünlandbereich weist eine für nasse Standorte typische Pflanzengesellschaft auf. Der Altarmkomplex stellt ein seltenes Landschaftselement mit spezifischer Lebensraumfunktion insbesondere für bestimmte Vogel-, Amphibien- und Pflanzenarten dar. Mehrere der nachgewiesenen Arten sind landesweit in ihrem Bestand gefährdet.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
 - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Sicherung eines seltenen Biotopkomplexes mit Lebensraumfunktion für zum Teil gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Altarme als seltenes Landschaftselement und der Altholzinsel als raumwirksame Landschaftsstruktur inmitten eines weitgehend offenen Landschaftsraumes.

§ 3 **Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 3 NNatG ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten:
- a) Maßnahmen zur weiteren Entwässerung des Geländes oder zur Absenkung des Grundwassers zu treffen sowie Wasserläufe oder sonstige Gewässer anzulegen; unzulässig ist auch die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 - c) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen, einzubringen oder das Schutzobjekt auf andere Weise zu verunreinigen,
 - d) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Wege, Einfriedigungen und Absperrungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern; ausgenommen hiervon sind ortsübliche Weidezäune und solche, die der weiteren Abschirmung des Schutzobjektes und der Blumenthaler Aue vor Beeinträchtigungen dienen,
 - e) Düngemittel einschließlich Gülle und Biozide einzubringen; zulässig bleibt das Ausbringen von Stallmist auf die Grünlandbereiche im Herbst,
 - f) Feuer anzuzünden oder die Pflanzendecke abzubrennen,
 - g) das Grünland umzubrechen, neu einzusäen oder einer anderen Nutzungsart zuzuführen,
 - h) das Grünland zu walzen oder zu schleppen,
 - i) das Grünland vor dem 15. Mai eines jeden Jahres beweiden zu lassen,
 - j) vor dem 1. Juli zu mähen; untersagt ist auch das Liegenlassen von Mähgut,
 - k) Weidevieh den Zutritt zum Wald und zum Bach zu ermöglichen bzw. eine Tränkestelle anzulegen,
 - l) die Aufforstung der Waldfläche mit nichtstandortgerechten und nichtheimischen Gehölzen; im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur die Einzelstammentnahme zulässig,
 - m) den Vegetationsbestand zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Pflanzen einzubringen oder zu entnehmen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der ausgeführten Verbote,
 - n) Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd oder der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung der ausgeführten Verbote erfolgt,
 - o) zu lagern und zu zelten.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen.

- (3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für vom Landkreis durchgeführte oder veranlasste Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung des schutzwürdigen Zustandes des Schutzobjektes.

§ 4 Duldungspflichten

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles, insbesondere seiner Vegetationsstruktur und Pflanzengesellschaften, zu dulden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann der Landkreis Osterholz nach § 53 NNatG Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 65 NNatG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

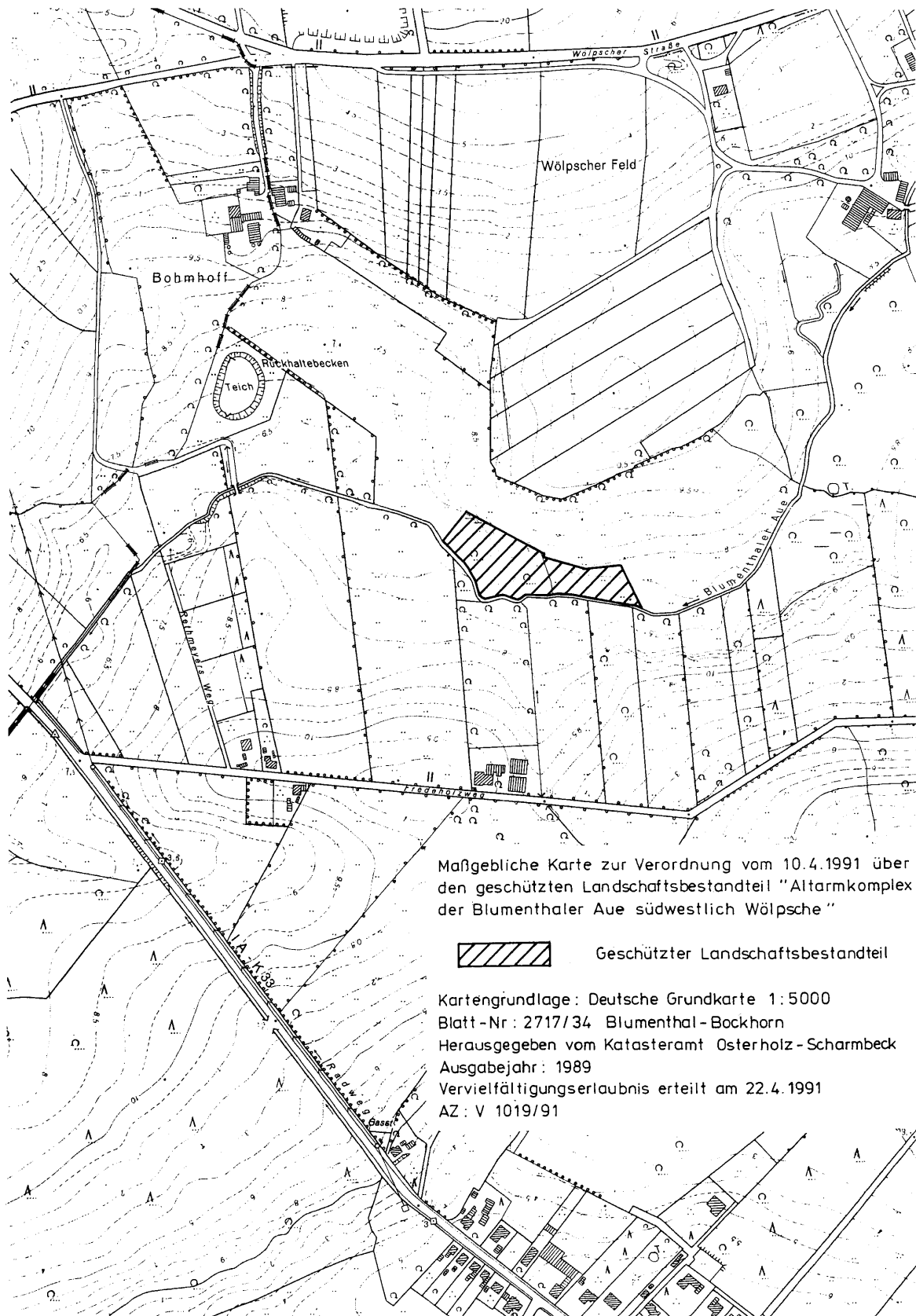
Osterholz-Scharmbeck, den 10. April 1991

Landkreis Osterholz


Blanke
Landrat

(L.S.)

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 10.4.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altarmkomplex der Blumenthaler Aue südwestlich Wölpsche"

 Geschützter Landschaftsbestandteil

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blatt-Nr: 2717/34 Blumenthal-Bockhorn
Herausgegeben vom Katasteramt Osterholz-Scharmbeck
Ausgabejahr: 1989
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22.4.1991
AZ: V 1019/91